Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörna für den Friedhof in Dörna

vom 21.02.2017

Inhaltsübersicht:

§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5	Gebührenschuldner Entstehung der Gebühr und Fälligkeit Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren Rechtsmittel
Absch	nnitt 2: Gebührentarif
§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	Bestattungsgebühren - entfällt -
§ 8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer
•	Kirche - entfällt -
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Dörna, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

Abschnitt 1: Gebühren

- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Dörna, Evangelisches Pfarramt Horsmar, Herrenstraße 20, 99974 Mühlhausen/OT Ammern, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber je Wahlgrabstätte Einzelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) Doppelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) Einzelurnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	_580,00 € 1160,00 € 350,00 €
2.	für Wahlgräber eines verstorbenen Kindes unter 6 Jahren Einzelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	_150,00€
3.	für die Urnenbeisetzung in einer schon belegten Wahlgrabstätte (dies betrifft, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits bestehenden Gräber)	50,00€
4.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) (Nutzungsgebühr einschließlich Herstell- und Pflegekostenbeitrag)	_530,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/30 der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:

1. für Einzelerdwahlgräber pro Jahr	<u>19,33</u> €
für Doppelerdwahlgräber pro Jahr	38,66 €
für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr	11,66 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	50,00€

§ 7 Bestattungsgebühren

- entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

für das Ausgraben einer Leiche
 für das Ausgraben einer Urne
 200,00 €
 100,00 €

- (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, sind diese Gebühren ebenfalls zu übernehmen.
- (3) Für das Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne sind ebenfalls die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen oder zu begleichen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

(1) Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einr	richtungen
1.1. bei Einzelerdwahlgräbern	100,00€
1.2. bei Doppelerdwahlgräbern	<u>150,00 €</u>
1.3. bei Kindergräbern	50,00€
1.4. bei Einzelurnenwahlgräbern	
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	20,00€
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch	
je Gewächs	10,00€
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	10,00€

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standsicherheit, für die Rasenmahd sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:

1. für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre x 5,00 EUR)	<u>150,00 €</u>
2. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte jährlich	5,00 €
3. für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die	
Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die	
gesamte Ruhezeit fällig, diese beträgt (20 Jahre x 5,00 EUR)	<u>100,00 €</u>

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder der Kirche

- entfällt -

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	<u>10,00 €</u>
für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen	
baulichen Anlagen	<u>10,00 €</u>
3. für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1. Genehmigung einer Umbettung	<u>50,00 €</u>
3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	<u>10,00 €</u>
3.3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit	
nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem	
Wahlgrab besteht	10.00 €

3.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug3.5. für das Erteilen einer gewerblichen Fotografiererlaubnis

10,00 € 10,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Friedhofsträger:		
Dörna, 21.02.2017		gez. Busch
Ort, Datum		Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates*
	D. S.	gez. Forst
	D. 3.	Mitglied des Gemeindekirchenrates
Genehmigungsvermerke:		
1. Kreiskirchenamt		Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Mühlhausen, 01.03.2017	D. S.	gez. Neid
Ort, Datum	D. S.	Amtsleiterin
2. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kre	eis	
Die genehmigte Friedhofsgebüh den Friedhof in Dörna vom 21.02		r Evangelischen Kirchengemeinde Dörna für mit genehmigt.
Mühlhausen, 20.07.2017		
Ort, Datum	D. S.	(siehe Genehmigungsbescheid)
beschlossene Friedhofsgebühre chenamt Mühlhausen als zustän am 01.03.2017 unter dem Akter aufsichtliche Genehmigung erteil Die Rechtsaufsichtsbehörde, die sich der Friedhof befindet, hat an	nsatzung für d diger Aufsichtsl nzeichen 631-1 t. für die Kommu n 20.07.2017 di	en Kirchengemeinde Dörna am 21.02.2017 den Friedhof in Dörna wurde dem Kreiskir- behörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat vorstehend genannter Satzung die kirchen- unalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet e erforderliche Genehmigung erteilt.
		atzung der Evangelischen Kirchengemeinde sgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.
Kreiskirchenamt		Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Mühlhausen, 01.08.2017	D. S.	gez. Neid
Ort, Datum	-	Amtsleiterin